

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 360

[C - 2009/00023]

22 JUILLET 2008. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 22 juillet 2008 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 29 août 2008).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 360

[C - 2009/00023]

22 JULI 2008. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 22 juli 2008 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 29 augustus 2008).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 360

[C - 2009/00023]

22. JULI 2008 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 2008 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

22. JULI 2008 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere der Artikel 16 § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 3, 17 § 2 Absatz 3, 18 § 1 Absatz 2 und 19 § 3, so wie sie durch das Gesetz vom 25. April 2007 abgeändert beziehungsweise eingefügt worden sind;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 2. April 1984, 18. Juli 1984, 16. August 1984, 14. Februar 1986, 9. März 1987, 28. Januar 1988, 13. Juli 1988, 7. November 1988, 7. Februar 1990, 9. Juli 1990, 16. Oktober 1990, 18. April 1991, 25. September 1991, 20. Dezember 1991, 13. Juli 1992, 5. November 1992, 22. Dezember 1992, 19. Mai 1993, 31. Dezember 1993, 3. März 1994, 11. März 1994, 3. Februar 1995, 22. Februar 1995, 12. Oktober 1995, 22. November 1996, 10. Dezember 1996, 11. Dezember 1996, 7. Januar 1998, 2. März 1998, 12. Juni 1998, 26. Juni 2000, 9. Juli 2000, 7. November 2000, 4. Juli 2001, 20. Juni 2002, 11. Juli 2002, 17. Oktober 2002, 11. Juli 2003, 25. April 2004, 9. Dezember 2004, 17. Januar 2005, 3. Februar 2005, 11. April 2005, 11. Mai 2005, 17. September 2005, 24. April 2006, 15. Mai 2006, 20. Dezember 2006, 27. April 2007, 28. November 2007 und 7. Mai 2008;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 44.645/4 des Staatsrates vom 23. Juni 2008, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Migrations- und Asylpolitik

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Vorliegender Erlass setzt unter anderem Einreise-, Aufenthalts- und Entfernungsbestimmungen der Richtlinie 2003/109/EG des Rates der Europäischen Union vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen in den Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern um.

Art. 2 - Artikel 15 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996, wird aufgehoben.

Art. 3 - Artikel 16 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996, wird aufgehoben.

Art. 4 - Artikel 17 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996, wird aufgehoben.

Art. 5 - Artikel 25/2 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a*) wird wie folgt ersetzt:

«*a*) einer Arbeitserlaubnis B, einer Berufskarte, einer vom zuständigen Öffentlichen Dienst ausgestellten Bescheinigung zur Befreiung von dieser Verpflichtung oder irgendeines anderen Nachweises, den die zuständigen Minister für die Bescheinigung der Befreiung als ausreichend betrachten, und».

2. Ein § 4 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«§ 4 - Geht aus der Überprüfung des tatsächlichen Wohnortes, die der Bürgermeister oder sein Beauftragter vornehmen muss, hervor, dass Ausländer, die einen Antrag auf Familienzusammenführung aufgrund von Artikel 10*bis* § 3 des Gesetzes oder einen auf Artikel 61/7 des Gesetzes beruhenden Antrag einreichen, auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde wohnen, wird ihnen ein Dokument ausgehändigt, das die Hinterlegung des Antrags bescheinigt. Die Gemeindeverwaltung leitet den betreffenden Antrag zusammen mit den vorgelegten Belegen und dem bei Überprüfung des Wohnortes erstellten Bericht unverzüglich an den Beauftragten des Ministers weiter.

Die Bestimmungen von § 3 Absatz 2 bis 4 finden Anwendung auf die in Absatz 1 erwähnten Anträge.»

Art. 6 - Artikel 26/2 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 wird das Wort «Bescheinigung» durch das Wort «Registrierungsbescheinigung» ersetzt.

2. Paragraph 1 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Reichen Ausländer in Abweichung von Absatz 1 einen Antrag aufgrund von Artikel 10*bis* § 3 des Gesetzes ein und ist in Bezug auf diese Anträge kein Beschluss zur Nichtberücksichtigung aufgrund von Artikel 25/2 § 4 ergangen beziehungsweise sind die Anträge nicht für unzulässig in Anwendung von Artikel 9*bis* des Gesetzes erklärt worden, wird den betreffenden Ausländern ein Dokument ausgehändigt, das die Hinterlegung des Antrags bescheinigt und dem Muster in Anlage 41 entspricht. Die Ausländer werden in das Fremdenregister eingetragen und erhalten eine Registrierungsbescheinigung Muster A, deren Gültigkeitsdauer der des Aufenthaltsscheins des Ausländers, dem sie nachkommen, entspricht, ohne jedoch einen Zeitraum von vier Monaten zu überschreiten.»

3. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter «in § 1» durch die Wörter «in § 1 Absatz 1» ersetzt.

4. In § 2 Absatz 5 werden die Wörter «in § 1 erwähnte Ausländer nicht aufenthaltsberechtigt sind» durch die Wörter «in § 1 Absatz 1 erwähnten Ausländern der Aufenthalt nicht erlaubt ist» ersetzt.

5. Ein § 3 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«§ 3 - Wird ein günstiger Beschluss gefasst oder wird der Gemeindeverwaltung binnen einer Frist von vier Monaten ab Ausstellung des Dokuments, das gemäß dem Muster in Anlage 41 aufgestellt worden ist, kein Beschluss mitgeteilt, und werden alle erforderlichen Dokumente vorgelegt, erhalten in § 1 Absatz 2 erwähnte Ausländer in Abweichung von § 2 eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister. Gegebenenfalls wird die Registrierungsbescheinigung bis zur Ausstellung dieser Bescheinigung verlängert.

Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, diese Frist von vier Monaten um drei Monate zu verlängern, wird gemäß § 2 Absatz 2 vorgegangen.

Wird ein günstiger Beschluss gefasst oder wird der Gemeindeverwaltung binnen dieser Frist von drei Monaten kein Beschluss mitgeteilt und werden alle erforderlichen Dokumente vorgelegt, erhalten in § 1 Absatz 2 erwähnte Ausländer eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister. Gegebenenfalls wird die Registrierungsbescheinigung bis zur Ausstellung dieser Bescheinigung verlängert.

Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, dass in § 1 Absatz 2 erwähnten Ausländern der Aufenthalt nicht erlaubt wird, oder ist bei Ablauf der eventuell verlängerten Frist von vier Monaten kein Beschluss gefasst worden und sind nicht alle erforderlichen Dokumente vorgelegt worden, erhalten in § 1 Absatz 2 erwähnte Ausländer eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen. In diesem Fall darf die Frist für das Verlassen des Staatsgebietes nicht unter dreißig Tagen liegen, es sei denn, der Ausländer, dem nachgekommen wird, wohnt nicht mehr in Belgien, verlängert seinen Aufenthalt über die begrenzte Dauer der Aufenthaltserlaubnis hinaus oder ist angewiesen worden das Staatsgebiet zu verlassen.»

Art. 7 - Die Überschrift von Titel *Ibis* Kapitel III desselben Erlasses wird durch folgende Überschrift ersetzt:

«KAPITEL III - Niederlassung und Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten».

Art. 8 - Artikel 29 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern «Der Antrag auf Niederlassungserlaubnis» und dem Wort «wird» die Wörter «oder der Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten» eingefügt.

2. Zwischen Absatz 1 und 2 wird folgender Absatz eingefügt:

«Im Fall eines Antrags auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten müssen Ausländer außerdem den Nachweis erbringen, dass sie die in Artikel 15*bis* § 3 des Gesetzes festgelegten Bedingungen erfüllen.»

3. In Absatz 2, der zu Absatz 3 wird, werden zwischen dem Wort «Bedingung» und dem Wort «, stellt» die Wörter «und legen sie die Kopie eines gültigen Passes vor, wenn ihre Identität nicht erwiesen ist» eingefügt.

4. In Absatz 3, der zu Absatz 4 wird, werden zwischen den Wörtern «Bedingung nicht» und dem Wort «, beschließt» die Wörter «oder legen sie, wenn eine Kopie eines gültigen Passes gemäß Absatz 2 gefordert wird, diese nicht vor» eingefügt.

Art. 9 - In Artikel 30 Absatz 2 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 22. November 1996 und 27. April 2007, werden die Wörter «den Personalausweis für Ausländer» durch die Wörter «je nach Fall einen Personalausweis für Ausländer oder einen Daueraufenthalt-EG (auch langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG genannt)» ersetzt.

Art. 10 - Artikel 30*bis* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern «der Ausländerausweis» und dem Wort «entzogen» die Wörter «oder der Daueraufenthalt-EG» eingefügt.

2. Ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«Beschließt der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung von Artikel 18 § 2 des Gesetzes, dass ein Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten verliert, seine Niederlassungserlaubnis jedoch behält, wird ihm der Daueraufenthalt-EG entzogen. In diesem Fall erhält der Ausländer einen Personalausweis für Ausländer.»

Art. 11 - Die Überschrift von Titel *Ibis* Kapitel IV desselben Erlasses wird durch folgende Überschrift ersetzt:

«KAPITEL IV - Gültigkeit, Erneuerung und Entzug der Aufenthalts- und Niederlassungsscheine und der Daueraufenthalte-EG.»

Art. 12 - Artikel 31 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 22. Februar 1995, 11. Juli 2002, 27. April 2007 und 7. Mai 2008, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

«§ 1 - Dieses Kapitel findet Anwendung auf die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister, den Personalausweis für Ausländer, den Daueraufenthalt-EG, die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers und die Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers, die den in den Anlagen 6, 7, 7*bis*, 9 beziehungsweise 9*bis* veröffentlichten Mustern entsprechen.»

2. Paragraph 2 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Der Daueraufenthalt-EG ist fünf Jahre gültig.»

3. In § 3 werden zwischen dem Wort «Niederlassungsscheine» und dem Wort «gelten» die Wörter «und die Daueraufenthalte-EG» eingefügt.

Art. 13 - In Artikel 32 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 22. Februar 1995, 11. Juli 2002, 27. April 2007 und 7. Mai 2008, wird ein § 2*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«§ 2*bis* - Daueraufenthalte-EG, aus denen hervorgeht, dass der Ausländer aufgrund von Artikel 15*bis* des Gesetzes die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erlangt hat, werden von der Gemeindeverwaltung des Wohnortes für fünf Jahre erneuert.

Sie können unter den in Artikel 41 bestimmten Bedingungen vorzeitig erneuert werden.»

Art. 14 - Artikel 33 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern «des Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins» und den Wörtern «ist der Ausländer verpflichtet» die Wörter «oder des Daueraufenthalts-EG» eingefügt.

2. In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern «die Erneuerung seines Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins» und den Wörtern «zu beantragen» die Wörter «oder seines Daueraufenthalts-EG» eingefügt.

3. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Art. 15 - Artikel 35 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern «Der Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsschein» und den Wörtern «oder jedes andere belgische Aufenthaltsdokument» die Wörter «, der Daueraufenthalt-EG» eingefügt.

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Art. 16 - In Artikel 36*bis* Absatz 1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, werden die Wörter «ihres Aufenthalts oder Niederlassungsscheins» durch die Wörter «ihres Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins, ihres Daueraufenthalts-EG» ersetzt.

Art. 17 - In Artikel 37 Absatz 1 desselben Erlasses werden zwischen den Wörtern «seinen Aufenthaltsbeziehungsweise Niederlassungsschein» und dem Wort «zurückzugeben» die Wörter «oder seinen Daueraufenthalt-EG» eingefügt.

Art. 18 - Artikel 39 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Dezember 1996 und 27. April 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern «Artikel 19» und den Wörtern «Absatz 1» die Wörter «§ 1» eingefügt.

2. Paragraph 1 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Um das in Artikel 19 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene Rückkehrrecht geltend machen zu können, muss der Ausländer, der Inhaber eines Daueraufenthalts-EG ist, sich binnen fünfzehn Tagen nach seiner Rückkehr bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes melden, um nachzuweisen, dass er die in diesem Artikel erwähnten Bedingungen erfüllt.»

3. In § 2 werden zwischen den Wörtern «Der Ausländer, der» und den Wörtern «länger als drei Monate abwesend zu sein gedenkt» die Wörter «Inhaber eines Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins ist und» eingefügt.

4. In § 5 werden zwischen den Wörtern «Der Ausländer, der» und den Wörtern «in seinem Land seine gesetzliche Militärflicht erfüllen muss» die Wörter «Inhaber eines Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins ist und» eingefügt.

5. Ein § 7 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«§ 7 - Bis zum Beweis des Gegenteils wird davon ausgegangen, dass der Ausländer, der von der Gemeindeverwaltung von Amts wegen gestrichen worden ist oder dessen Aufenthaltsschein seit mehr als drei Monaten abgelaufen ist, das Land verlassen hat.»

Art. 19 - In Artikel 41 Absatz 1 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 22. November 1996 und 27. April 2007, werden zwischen den Wörtern «den Aufenthalts- oder Niederlassungsschein» und den Wörtern «vorzeitig im Laufe des letzten Jahres» die Wörter «oder den Daueraufenthalt-EG» eingefügt und werden die Wörter «§ 4» durch die Wörter «§ 1» ersetzt.

Art. 20 - In Artikel 42 Absatz 1 desselben Erlasses werden zwischen den Wörtern «Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsscheins» und dem Wort «ist» die Wörter «oder eines gültigen belgischen Daueraufenthalts-EG» eingefügt.

Art. 21 - In Titel II desselben Erlasses wird ein Kapitel VIII mit folgender Überschrift eingefügt:

«KAPITEL VIII - Begünstigte der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union auf der Grundlage der Richtlinie 2003/109/EG des Rates der Europäischen Union vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen».

Art. 22 - In Titel II Kapitel VIII desselben Erlasses wird ein Artikel 110*quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 110*quater* - § 1 - Reichen Ausländer, die erklären, sich in einem der in Artikel 61/7 § 1 des Gesetzes vorgesehenen Fälle zu befinden, ihren Antrag gemäß Artikel 61/7 § 2 des Gesetzes beim zuständigen diplomatischen beziehungsweise konsularischen Vertreter ein, wird ihnen ein Dokument ausgehändigt, das die Hinterlegung des Antrags und deren Datum bescheinigt.

§ 2 - Wird ein günstiger Beschluss gefasst oder wird der diplomatischen beziehungsweise konsularischen Vertretung binnen einer Frist von vier Monaten ab Ausstellung des Dokuments zur Bestätigung der Hinterlegung des Antrags kein Beschluss mitgeteilt und werden alle in Artikel 61/7 § 1 des Gesetzes erwähnten Dokumente vorgelegt, wird dem in § 1 erwähnten Ausländer der Aufenthalt erlaubt.

§ 3 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, die in § 2 vorgesehene Frist von vier Monaten um drei Monate zu verlängern, händigt die diplomatische beziehungsweise konsularische Vertretung dem Ausländer eine Kopie dieses Beschlusses aus.

Wird ein günstiger Beschluss gefasst oder wird der diplomatischen beziehungsweise konsularischen Vertretung binnen dieser Frist von drei Monaten kein Beschluss mitgeteilt und werden alle in Artikel 61/7 § 1 des Gesetzes erwähnten Dokumente vorgelegt, wird dem in § 1 erwähnten Ausländer der Aufenthalt erlaubt.»

Art. 23 - In Titel II Kapitel VIII desselben Erlasses wird ein Artikel 110*quinquies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 110*quinquies* - § 1 - Reichen Ausländer, die erklären, sich in einem der in Artikel 61/7 § 1 des Gesetzes vorgesehenen Fälle zu befinden, ihren Antrag bei der Gemeindeverwaltung ein und ist in Bezug auf diese Anträge kein Beschluss zur Nichtberücksichtigung aufgrund von Artikel 25/2 § 4 ergangen beziehungsweise sind die Anträge nicht für unzulässig in Anwendung von Artikel 9*bis* des Gesetzes erklärt worden, wird den betreffenden Ausländern ein Dokument ausgehändigt, das die Hinterlegung des Antrags bescheinigt und dem Muster in Anlage 41 entspricht. Die Gemeindeverwaltung leitet unverzüglich den Antrag und eine Kopie von Anlage 41 an den Beauftragten des Ministers weiter.

§ 2 - Wird ein günstiger Beschluss gefasst oder wird der Gemeindeverwaltung binnen einer Frist von vier Monaten ab Ausstellung des Dokuments, das die Hinterlegung des Antrags bescheinigt, kein Beschluss mitgeteilt und werden die in Artikel 61/7 § 1 des Gesetzes erwähnten Dokumente vorgelegt, erhalten in § 1 erwähnte Ausländer eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister.

§ 3 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, dass in § 1 erwähnten Ausländern der Aufenthalt nicht erlaubt wird, oder ist bei Ablauf der Frist von vier Monaten kein Beschluss gefasst worden und sind nicht alle erforderlichen Dokumente vorgelegt worden, erhalten in § 1 erwähnte Ausländer eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen. In diesem Fall darf die Frist für das Verlassen des Staatsgebietes nicht unter dreißig Tagen liegen. Die Gemeindeverwaltung notifiziert diese beiden Beschlüsse durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 13 entspricht.

§ 4 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, die in § 3 vorgesehene Frist von vier Monaten um drei Monate zu verlängern, händigt die Gemeindeverwaltung den Ausländern eine Kopie dieses Beschlusses aus.

Wird ein günstiger Beschluss gefasst oder wird der Gemeindeverwaltung binnen dieser Frist von drei Monaten kein Beschluss mitgeteilt und werden die in Artikel 61/7 § 1 des Gesetzes erwähnten Dokumente vorgelegt, erhalten in § 1 erwähnte Ausländer eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister.

Beschließt der Minister oder sein Beauftragter binnen dieser Frist von drei Monaten, dass den Ausländern der Aufenthalt nicht erlaubt wird, oder ist bei Ablauf der Frist von drei Monaten kein Beschluss gefasst worden und sind nicht alle erforderlichen Dokumente vorgelegt worden, wird gemäß § 3 vorgegangen.»

Art. 24 - In denselben Erlass wird eine Anlage 7*bis* eingefügt, die vorliegendem Erlass beigelegt ist.

Art. 25 - Anlage 12 zum selben Erlass, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. Juli 1992, 22. Dezember 1992, 22. November 1996 und 17. September 2005, wird durch die Anlage 12 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigelegt ist.

Art. 26 - Anlage 13 zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 4. Juli 2001 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 17. September 2005, wird durch die Anlage 13 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigelegt ist.

Art. 27 - In den Anlagen 13*bis* und 13*quater* zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, werden die Wörter «nach Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien und in die Niederlande» beziehungsweise «Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien» durch die Wörter «nach Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und in die Niederlande» beziehungsweise «Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn» ersetzt.

Art. 28 - Anlage 13*quinquies* zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird durch die Anlage 13*quinquies* ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 29 - Anlage 14 zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 4. Juli 2001 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Mai 2005 und 17. September 2005, wird durch die Anlage 14 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 30 - Anlage 14*ter* zum selben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter «Artikel 26/3» werden durch die Wörter «Artikel 26/4» ersetzt.

2. Die Wörter «nach Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien und in die Niederlande» werden durch die Wörter «nach Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und in die Niederlande» ersetzt.

Art. 31 - Anlage 15 zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 7. Mai 2008, wird durch die Anlage 15 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 32 - Anlage 16 zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird durch die Anlage 16 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 33 - Anlage 16*bis* zum selben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird durch die Anlage 16*bis* ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 34 - Anlage 16*ter* zum selben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird durch die Anlage 16*ter* ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 35 - Anlage 17 zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird durch die Anlage 17 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 36 - Anlage 33*bis* zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 4. Juli 2001 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Mai 2005 und 17. September 2005, wird durch die Anlage 33*bis* ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 37 - Anlage 38 zum selben Erlass, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. Juli 1992, 9. Juli 2000 und 17. September 2005, wird durch die Anlage 38 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 38 - In Anlage 39 zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, und in den Anlagen 39*bis* und 39*ter*, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, werden die drei folgenden Absätze aufgehoben:

«Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss eingereicht werden kann.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird die vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage nicht ausgesetzt.»

Art. 39 - Anlage 41 zum selben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird durch die Anlage 41 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 40 - Bis zu dem in Artikel 101 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 erwähnten Datum kann anstelle der Anlage 7*bis*, so wie sie durch Artikel 24 des vorliegenden Erlasses eingefügt worden ist, eine Anlage 7, so wie sie vor Abänderung durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007 in Kraft war, ausgehändigt werden, unter der Voraussetzung, dass der Vermerk «Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers» in der unteren rechten weißen Ecke hinzugefügt wird.

Art. 41 - Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 22. Juli 2008

ALBERT

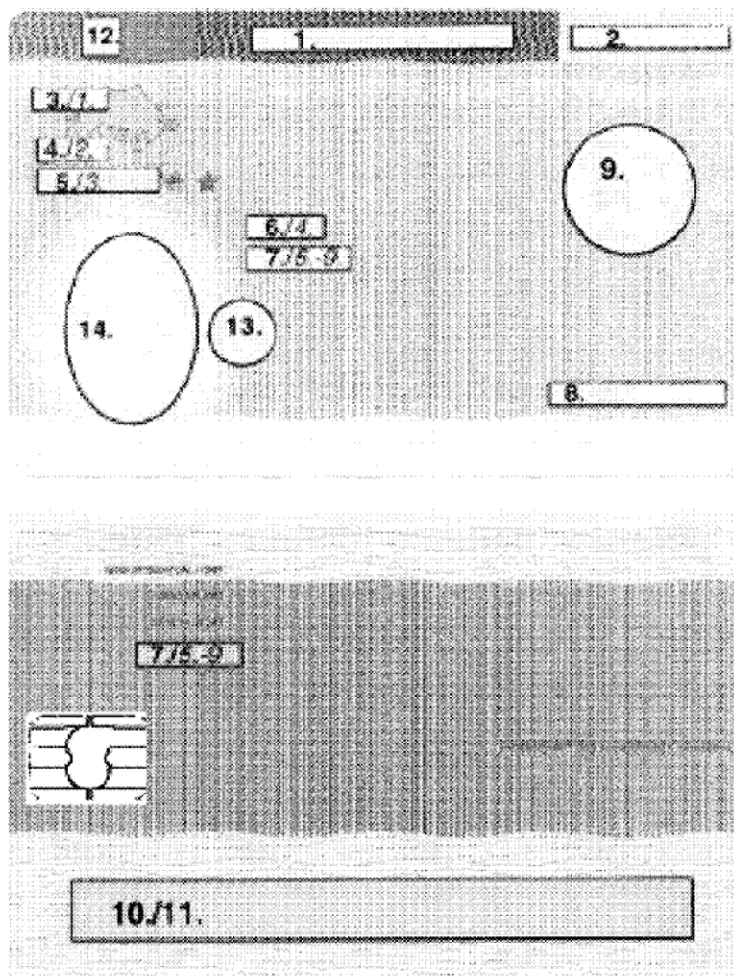
Von Königs wegen:

Die Ministerin der Migrations- und Asylpolitik
Frau A. TURTELBOOM

Anlagen, die dem Königlichen Erlass vom 22. Juli 2008 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beigefügt sind

ANLAGE 7bis

DAUERAUFENTHALT-EG



Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

1. Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltsschein"
2. Nummer des Dokuments: B XXXXXXXX XX (z.B. B 1234567 89)
- 3.1 Name und Vorname(n)
- 4.2 Verfalldatum
- 5.3 Ausstellungsort und Beginn des Gültigkeitszeitraums
- 6.4 Art des Scheins: D. Daueraufenthalt-EG
- 7.5-9 Rubrik mit zusätzlichen Informationen: Erkennungsnummer des Nationalregisters, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, besondere Bemerkungen
8. Unterschrift des Inhabers auf der Vorderseite, Unterschrift der zuständigen Behörde auf der Rückseite
9. Nationales Emblem Belgiens
- 10/11 Maschinenlesbarer Teil
13. Optisch variables Kennzeichen
14. Lichtbild

KÖNIGREICH BELGIEN
Provinz:
Bezirk:
GEMEINDE:
Akz.:

ANLAGE 12

ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN - Muster A

In Ausführung des Artikels 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, und des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird Hr./Fr....., geboren in, am, Staatsangehörigkeit, angewiesen, spätestens am (Datum angeben) das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet folgender Staaten zu verlassen: Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn⁽¹⁾, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen⁽²⁾.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES⁽³⁾:

- Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes und Artikel 21 des Königlichen Erlasses: verbleibt im Königreich, ohne im Besitz der aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes erforderlichen Dokumente zu sein; der (die) Betreffende ist nicht im Besitz eines/einer (fehlendes Dokument angeben).
- Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes und Artikel 100 Absatz 5 des Königlichen Erlasses: verbleibt über die gemäß Artikel 6 des Gesetzes festgelegte Frist hinaus im Königreich; der (die) Betreffende verbleibt seit dem (Dauer des Aufenthalts angeben) im Königreich.

Wenn oben erwähnte Person der Anweisung nicht Folge leistet, setzt sie sich unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des Gesetzes der Gefahr aus, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

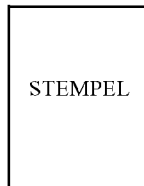
Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

....., den

Der Minister } (4)
 Der Beauftragte des Ministers } (5)

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende Anweisung notifiziert worden ist.
Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)



(1) Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.

(2) In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

(3) Gründe zur Rechtfertigung des Beschlusses ankreuzen.

(4) Unzutreffendes bitte streichen.

(5) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST
INNERES

ANLAGE 13quinquies

AUSLÄNDERAMT

Akz.:

(VORDERSEITE)

ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN – ASYLSUCHENDE

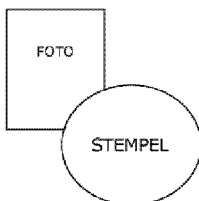
In Ausführung von Artikel 74 § 2 / Artikel 75 § 2 / Artikel 81⁽¹⁾ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 19. Mai 1993 und vom 27. April 2007, wird

Herr/Frau
die Person, die erklärt wie folgt zu heißen: } ⁽¹⁾
geboren in....., am (im Jahre)
und Staatsangehörigkeit (zu sein)⁽¹⁾, angewiesen das Staatsgebiet zu verlassen.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

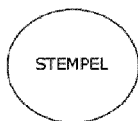
.....
.....
.....

⁽¹⁾ In Ausführung von Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird der/die Betreffende angewiesen das Staatsgebiet binnen Tagen zu verlassen⁽²⁾.



Brüssel, den
Der Minister } ⁽¹⁾
Der Beauftragte des Ministers } ⁽³⁾

⁽¹⁾ In Ausführung von Artikel 53bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1993 und 15. September 2006, wird oben erwähnte Person zur Grenze des Landes zurückgeführt, aus dem sie geflüchtet ist und in dem ihrer Erklärung zufolge ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet sein soll.



Brüssel, den
Der Minister } ⁽¹⁾
Der Beauftragte des Ministers } ⁽³⁾

(1) Unzutreffendes bitte streichen.
(2) Bitte streichen, wenn beschlossen wurde, den Ausländer an einem bestimmten Ort festzuhalten.
(3) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSRUKUNDE

- Im Jahre, am,
 hat der/die Unterzeichnete⁽¹⁾,
 wohnhaft in,
 - ⁽²⁾ Herr/Frau }
 der Person, die erklärt wie folgt zu heißen: },
 geboren in, am (im Jahre),
 und Staatsangehörigkeit (zu sein)⁽²⁾,
 - ⁽²⁾ an dem von dem/der Betreffenden bestimmten Wohnsitz⁽³⁾,
 - ⁽²⁾ dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose⁽⁴⁾,
 auf Antrag des Ministers..... }⁽²⁾
 des Beauftragten des Ministers..... }⁽⁵⁾
- ⁽²⁾ den Beschluss notifiziert, mit dem er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet binnen Tagen ab vorliegender Notifizierung zu verlassen, und ihm/ihr verboten wird, sich nach Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und in die Niederlande⁽⁶⁾ zu begeben, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen⁽⁷⁾.
- ⁽²⁾ den Beschluss vomzwecks Rückführung des/der Betreffenden zur Grenze des Landes, aus dem er/sie geflüchtet ist und in dem seiner/ihrer Erklärung zufolge sein/ihr Leben oder seine/ihre Freiheit gefährdet sein soll, notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss eingereicht werden kann.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir der vorliegende Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift und Stempel der Behörde

- (1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.
- (2) Unzutreffendes bitte streichen.
- (3) Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat.
- (4) Adresse des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose angeben.
- (5) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.
- (6) Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.
- (7) In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST
INNERES

ANLAGE 14

AUSLÄNDERAMT

Akz.:

(VORDERSEITE)

**BESCHLUSS ZUR AUFENTHALTSVERWEIGERUNG
MIT ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN**

~

In Ausführung von Artikel⁽¹⁾ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern oder von Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern⁽¹²⁾ wird

Hrn./Fr.
..... (Name und Vornamen),
geboren in, am,
..... Staatsangehörigkeit,
wohnhaft in

der Aufenthalt im Königreich verweigert.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

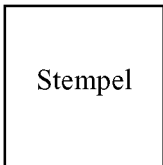
.....
.....
.....

In Ausführung von Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird der/die Betreffende angewiesen, das Staatsgebiet des Königreichs binnen Tagen zu verlassen.

Brüssel, den

Der Minister }⁽²⁾

Der Beauftragte des Ministers }⁽³⁾



(1) Den angewandten Artikel angeben.
(2) Unzutreffendes bitte streichen.
(3) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

~

Im Jahre , den
 hat der/die Unterzeichnete⁽¹⁾
 wohnhaft in

Hrn./Fr.
 geboren in , am

auf Antrag des Ministers
 des Beauftragten des Ministers }⁽²⁾⁽³⁾

die Beschlüsse vom notifiziert, mit denen ihm/ihr der Aufenthalt im Königreich verweigert wird und er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet binnen Tagen ab vorliegender Notifizierung zu verlassen, wobei ihm/ihr verboten wird, sich nach Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn und in die Niederlande zu begeben⁽⁴⁾, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen⁽⁵⁾.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss eingereicht werden kann.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist keinesfalls ein Identitätsnachweis oder eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende
 Beschlüsse notifiziert worden sind.

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

Unterschrift der Behörde

-
- (1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde.
 (2) Unzutreffendes bitte streichen.
 (3) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.
 (4) Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.
 (5) In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 15

Provinz:

Bezirk:

Gemeinde:

Akz.:

BESCHEINIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 30, 40, 56, 109 oder 119 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern oder von Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Name:
 Vornamen:
 Staatsangehörigkeit:.....
 Geburtsdatum:.....
 Geburtsort:
 Wohnhaft/beschäftigt⁽¹⁾ in der Gemeinde:

ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen⁽²⁾:

- im Rahmen seines/ihrer Niederlassungsantrags oder seines/ihrer Antrags auf Daueraufenthalt (Art. 30 - Art. 56⁽¹⁾)
- um seine/ihre Rückkehr nach einer Abwesenheit von mehr als einem Jahr zu melden (Art. 40 - Art. 8 K.E. 22. Juli 2008⁽¹⁾)
- um seine/ihre Anwesenheit als Grenzgänger zu melden (Art. 109)
- um sich eintragen zu lassen (Art. 119)
- um sein/ihr Aufenthaltsdokument abzuholen (Art. 119)
- um seinen/ihren Aufenthaltsschein/Niederlassungsschein abzuholen⁽¹⁾ (Art. 119)
- um seine/ihre elektronische Ausländerkarte abzuholen (Art. 119)
-⁽³⁾ (Art. 119)

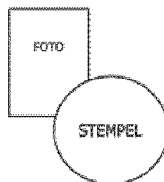
Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt vorläufig bis zum^{(4) (1)}

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betreffenden in Belgien für die Dauer seiner/ihrer Beschäftigung als Grenzgänger(in)⁽¹⁾.

Vorliegende Bescheinigung gilt als Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister / Bevölkerungsregister⁽¹⁾, wenn sie im Rahmen eines Niederlassungsantrags oder eines Antrags auf Daueraufenthalt (Art. 30 – Art. 56) oder im Rahmen der Ausstellung eines Aufenthaltsscheins / eines Niederlassungsscheins / einer elektronischen Ausländerkarte (Art. 119) ausgehändigt wird.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

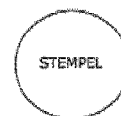
Die Bescheinigung ist nur gültig, wenn der/die Betreffende gleichzeitig das Identitätsdokument vorzeigen kann, dessen Inhaber(in) er/sie ist.



Ausgestellt in, am
 Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dokuments wird verlängert:

Bis Bis
 Ausgestellt in, am Ausgestellt in, am
 Der Bürgermeister oder sein Beauftragter Der Bürgermeister oder sein Beauftragter



- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
- (2) Grund für die Ausstellung der Bescheinigung ankreuzen.
- (3) Grund für die Ausstellung der Bescheinigung präzise angeben.
- (4) Verfalldatum angeben.

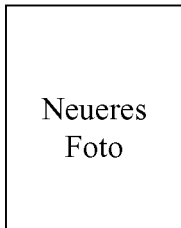
KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 16

Provinz:
Bezirk:
Gemeinde:
Akz.:

ANTRAG AUF NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS ODER AUF ERLANGUNG DER RECHTSSTELLUNG EINES LANGFRISTIG AUFENTHALTSBERECHTIGTEN ⁽¹⁾

eingereicht gemäß den Bestimmungen von Artikel 29 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern



Name:
Vornamen:
Geburtsort und -datum:
Staatsangehörigkeit:
Personenstand:
Beruf:
Art und Gültigkeit der Erlaubnis⁽¹⁾:
Arbeitskarte:
Berufskarte:
Wandergewerbeschein:
Seemannskarte:
Eintragungsbescheinigung: gültig bis zum:

Gründe, die der/die Betreffende zur Unterstützung seines/ihres Antrags anführt:
.....
.....
Aktenzeichen:

....., den

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 16bis

Provinz:

Bezirk:

Gemeinde:

Akz.:

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 29 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

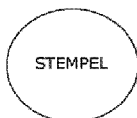
Der/Die Staatsangehörige
 (Name und Vornamen),
 geboren in, am (im Jahre),
 wohnhaft in der Gemeinde

ist am bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 14/Artikel 15bis⁽¹⁾ des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Antrag auf Niederlassungserlaubnis/auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten⁽¹⁾ einzureichen.

Der Antrag wird berücksichtigt und ist dem Beauftragten des Ministers zur Beschlussfassung übermittelt worden.

Die in Artikel 30 des vorerwähnten Königlichen Erlasses bestimmte Frist von fünf Monaten beginnt mit dem Datum der Aushändigung der vorliegenden Empfangsbestätigung.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.



....., den.....
 Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 16ter

Provinz:
Bezirk:
Gemeinde:
Akz.:

(VORDERSEITE)

BESCHLUSS ZUR NICHTBERÜCKSICHTIGUNG

eines Antrags auf Niederlassungserlaubnis/auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten⁽¹⁾, eingereicht in Anwendung von Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und von Artikel 29 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Herr/Frau..... (Name und Vornamen),
..... Staatsangehörigkeit,
geboren in, am (im Jahre).....,
der/die erklärt, an folgender Adresse wohnhaft zu sein

ist am bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 14/Artikel 15bis des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und Artikel 29 Absatz 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses einen Antrag auf Niederlassungserlaubnis/auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten⁽¹⁾ einzureichen.

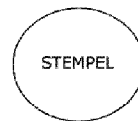
Dieser Antrag wird aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt:

Der Ausländer erfüllt die in Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes erwähnte Bedingung nicht oder, wenn seine Identität nicht erwiesen ist, legt keine Kopie seines Passes vor⁽¹⁾:

....., den

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift des Bürgermeisters
oder seines Beauftragten



(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre , am ,
 hat der/die Unterzeichnete⁽¹⁾ ,
 wohnhaft in..... ,
 Herrn/Frau ,
 geboren in , am (im Jahre)..... ,
 Staatsangehörigkeit,

den Beschluss der Nichtberücksichtigung eines Antrags auf Niederlassungserlaubnis/auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten⁽²⁾ im Rahmen von Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und von Artikel 29 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 mit derselben Überschrift notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss eingereicht werden kann.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird die vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir der vorliegende Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift und Stempel der Behörde

(1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde.
 (2) Unzutreffendes bitte streichen.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST
INNERES

ANLAGE 17

AUSLÄNDERAMT

Akz.:

(VORDERSEITE)

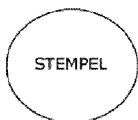
**VERWERFUNG EINES ANTRAGS AUF NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS/
AUF ERLANGUNG DER RECHTSSTELLUNG EINES LANGFRISTIG
AUFENTHALTSBERECHTIGTEN⁽¹⁾**

Aufgrund von Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird der Antrag auf Niederlassungserlaubnis/auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten⁽¹⁾, den
Herr/Frau ,
geboren in , am..... ,
..... . Staatsangehörigkeit,
am eingereicht hat, verworfen.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

- Der Antrag ist verfrüht gestellt worden:
.....
- Seine/Ihre Identität ist nicht erwiesen und es ist keine Kopie eines Passes vorgelegt worden:
.....
- Der Antrag wird aus Gründen der öffentlichen Ordnung/der nationalen Sicherheit verworfen:
.....
- Der/Die Betreffende lebt nicht mit einem Ausländer zusammen, dem die Niederlassung im Königreich erlaubt ist:
.....
- Der/Die Betreffende verfügt nicht über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel:
.....

Brüssel, den



Der Minister } ⁽¹⁾
Der Beauftragte des Ministers } ⁽²⁾

(1) Unzutreffendes bitte streichen.
(2) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSRKUNDE

Im Jahre, am,
 hat der/die Unterzeichnete⁽¹⁾,
 wohnhaft in,
 Herrn/Frau,
 geboren in, am,

auf Antrag des Ministers }⁽²⁾
 des Beauftragten des Ministers }⁽³⁾

den Beschluss vom notifiziert, mit dem sein/ihr Antrag auf
 Niederlassungserlaubnis/auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthalts-
 berechtigten⁽³⁾ verweigert wird.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses
 ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihm/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des
 Gesetzes vom 15. Dezember 1980 binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses
 im Wege eines Antrags beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage gegen den
 Beschluss eingereicht werden kann.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird die
 vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes
 vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per
 Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen,
 rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeits-
 bescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir der vorliegende Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

(1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde.

(2) Unzutreffendes bitte streichen.

(3) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und
 das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST
INNERES

ANLAGE 33bis

AUSLÄNDERAMT

Akz:

(VORDERSEITE)

ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN

Aufgrund von Artikel 61 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996;

⁽¹⁾ Aufgrund der Stellungnahme(n) der akademischen Behörden oder Schulbehörden vom /
⁽¹⁾ In Ermangelung einer Stellungnahme der akademischen Behörden oder Schulbehörden binnen zwei Monaten nach dem am eingereichten Antrag;

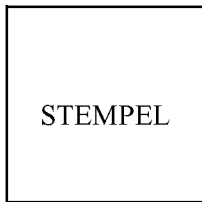
In der Erwägung, dass es Hrn./Fr.,
geboren in, am (im Jahre),
..... Staatsangehörigkeit,
wohnhaft in,
erlaubt worden ist, sich in Belgien aufzuhalten, um dort zu studieren/als Familienmitglied eines Ausländers (einer Ausländerin), dem (der) der Aufenthalt als Student(in) erlaubt ist⁽¹⁾;

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Artikel 61 § ⁽²⁾
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

In Ausführung von Artikel 103/3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996, wird der/die Betreffende angewiesen, binnen Tagen das Staatsgebiet zu verlassen.

Brüssel, den



Der Minister } ^{(1) (3)}
Der Beauftragte des Ministers

(1) Unzutreffendes bitte streichen.
(2) Die Angabe der Gesetzesbestimmung ist Pflicht.
(3) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre , den ,
 hat der/die Unterzeichnete,⁽¹⁾,
 wohnhaft in
 Hrn./Fr.
 geboren in , am (im Jahre)
 auf Antrag des Ministers }
 des Beauftragten des Ministers }^{(2) (3)}
 den Beschluss vom notifiziert, mit dem er/sie angewiesen wird, spätestens am
 das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet folgender Staaten zu verlassen:
 Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen,
 Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei,
 Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn⁽⁴⁾, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt,
 um in diese Staaten einzureisen⁽⁵⁾.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss eingereicht werden kann.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender
 Beschluss notifiziert worden ist

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

Unterschrift und Stempel der Behörde

- (1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde.
- (2) Unzutreffendes bitte streichen.
- (3) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.
- (4) Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.
- (5) In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

KÖNIGREICH BELGIEN
Provinz:
Bezirk:
Gemeinde:
Akz.:

ANLAGE 38

ANWEISUNG ZUR RÜCKFÜHRUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 118 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

In Ausführung des Beschlusses des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, oder seines Beauftragten wird Hr./Fr.

geboren in , am⁽¹⁾,
.....Staatsangehörigkeit,
wohnhaft in
angewiesen, Hr./Fr.
geboren in , am
.....Staatsangehörigkeit,
wohnhaft in
binnen dreißig Tagen zu dem Ort zurückzuführen, von wo er (sie) gekommen ist.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....
.....
.....

Gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

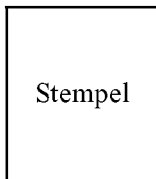
Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ausgestellt in , am
Der (Die)



Ich bestätige hiermit, dass mir die vorliegende Anweisung zur Rückführung notifiziert worden ist.

(Unterschrift der Person, die die Anweisung zur Rückführung erhält)

(1) Vollständige Identität der Person angeben, die die Anweisung zur Rückführung erhält.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 41

Provinz:

Bezirk:

Gemeinde:

Akz.:

BESCHEINIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 26/2 oder Artikel 110^{quinquies} des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

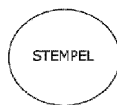
Herr/Frau (Name und Vornamen),
 Staatsangehörigkeit,
 geboren in, am (im Jahre)..... ,
 wohnhaft in der Gemeinde

ist am bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 10^{ter} / 61/7⁽¹⁾ des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Aufenthaltsantrag einzureichen und seine/ihre Eintragung zu beantragen.

Der Antrag wird berücksichtigt und ist dem Beauftragten des Ministers zur Beschlussfassung übermittelt worden.

Vorliegende Bescheinigung ist kein Aufenthaltsdokument. Die in Artikel 10^{ter} § 2 / § 3 / 61/7 § 3⁽¹⁾ des Gesetzes erwähnte Frist von neun/vier⁽¹⁾ Monaten beginnt mit ihrem Ausstellungsdatum.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.



....., den.....
 Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Unterschrift des Inhabers/der Inhaberi

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 22. Juli 2008 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Migrations- und Asylpolitik
 Frau A. TURTELBOOM